

Aus dem Vorstand

Bibliothekartag 2014 Einladung zur MV in Bremen

Liebe BIB-Mitglieder,
erinnert Ihr Euch, erinnern Sie sich noch an die Mitgliederversammlung in Leipzig? Wir mussten uns alle durch Schnee und Kälte in die Messe kämpfen. Das wird in Bremen sicher nicht passieren, da es Juni ist und wir rechtzeitig gutes Wetter bestellt haben. Und Sie mussten sich entscheiden, ob Sie die Mitgliederversammlung (MV) Ihres Berufsverbandes BIB oder vielleicht eher die des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv) oder des Verbands Deutscher Bibliothekare (VDB) besuchen möchten. Auch das wird in Bremen nicht passieren, da wir auf vielfachen Wunsch unserer Mitglieder die Versammlungen der beiden Personalverbände und des institutionellen Verbandes entzerrt haben. Der BIB startet mit einer randvollen Tagesordnung inklusive der Wahl eines neuen Vorstandes und neuer BuB-HerausgeberInnen, einer epochalen Satzungsänderung und der Vorstellung des neuen BIB-Geschäftsführers am Dienstag, 3. Juni, von 10.30 bis 13.30 Uhr in der Halle 4.1/IV. dbv und VDB folgen dann traditionsgemäß am Donnerstagmorgen, 5. Juni, von 9 bis 12 Uhr.

Bericht des Vorstands

Als wir im Vorstand die Themen des Jahres 2013/2014 zusammengestellt haben und die Liste dann vor uns auf dem Tisch lag, waren wir selbst über die Fülle der Themen überrascht:

Einen großen Zeitanteil ab dem 2. Quartal 2013 hat die *Suche und Besetzung der vakanten Stelle des BIB-Geschäftsführers* gebunden, nachdem wir alle Michael Reisser in Leipzig verabschiedet hatten und er dann zum 31. Mai den BIB verlassen hatte.

Mit der Entscheidung, die Stelle ganz bewusst nicht für eine Person mit einem bibliothekarischen Abschluss auszuscheiden, sondern nach kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und anderen Qualifikationen zu suchen, haben wir auch die Weichen für die konsequente Weiterentwicklung der Geschäftsstelle und damit des BIB für Professionalisierung der Angebotsstrukturen und neue Aufgabenfelder gestellt.

Aus 33 Bewerberinnen und Bewerbern haben Petra Klotz, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der BuB-Redaktion, aus der Perspektive der Mitglieder Anja Flicker und Cornelia Vonhof sowie Kirsten Marschall in einer ersten Runde acht Kandidatinnen und Kandidaten in Reutlingen und dann final daraus vier Bewerberinnen und Bewerber in Stuttgart »auf Herz und Nieren« geprüft und sich dann sehr schnell und einstimmig für Klaus Junginger entschieden. Er hat am 1. Oktober 2013 seine Arbeit aufgenommen und wird sich Ihnen in der MV in Bremen selber vorstellen und über weitere Einzelheiten sowie die begonnene Umstrukturierung und Tätigkeiten in der Geschäftsstelle in Reutlingen berichten.

Strategische Ausrichtung des Berufsverbandes

Die Neubesetzung der Geschäftsstelle hat den Bundesvorstand dazu veranlasst, bereits länger virulente Überlegungen hinsichtlich einer *zukunftsigen strategischen Ausrichtung des Berufsverbandes* zu thematisieren. Nach einer spannenden Vereinsausschusssitzung im November in Berlin, in der erste Ideen noch recht diffus diskutiert worden sind, hat der BIB-Bundesvorstand im Februar 2014 zum ersten Mal mit circa 20 verbandsaktiven Kolleginnen und Kollegen einen eintägigen Strategieworkshop in Berlin veranstaltet.

Dort wurden nicht nur eine *überarbeitete gendergerechte Satzung und Geschäftsordnung* vorgestellt, die es im Juni in Bremen für verabschieden gilt, auch wurden für Vorstand und Vereinsausschuss effektivere Entscheidungsgrundlagen verankert. Der Berufsverband – dies haben die letzten Monate gezeigt – muss schneller und offensiver auf Herausforderungen in Gesellschaft und BID-Community reagieren können, er muss sich aber auch professioneller aufstellen, dazu seine ideellen, vereinsbezogenen Tätigkeiten in seiner erfolgreichen Form mit seinen vielen Aktiven und Ehrenamtlichen, die auch weiterhin im Mittelpunkt unseres Handelns stehen, von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen.

Wirtschaftliche Aktivitäten meint in diesem Kontext die Fortbildungen und andere kostenpflichtige Formate für die BIB-Mitglieder, meint den Bibliothekartag, meint BuB als unabhängige Fachzeitschrift mit Verbandsteil und schließt auch potenzielle Mehrwertdienste, die angestrebt werden. Diese Veränderungen müssen finanzpolitisch und rechtlich abgesichert werden: Über eine umfangreiche

Einladung zur Mitglieder- versammlung am Dienstag, den 3. Juni 2014 in Bremen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich Sie herzlich ein zur Mitgliederversammlung des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. (BIB) im Rahmen des 103. Deutschen Bibliothekartages in Bremen. Die Mitgliederversammlung findet statt am Dienstag, 3. Juni 2014, von 10.30 bis 13.30 Uhr im Bremer Congress Centrum (BCC), Raum Focke-Wulff-Saal (200).

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 1.1 Genehmigung der Tagesordnung
- 1.2 Wahl der Versammlungsleitung
- 1.3 Bestätigung der Beisitzer/innen
- 1.4 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 14. März 2013 in Leipzig
- 2 Vorstellung des BIB Geschäftsführers Klaus Junginger
- 3 Jahresbericht des Vorstandes in eigener Sache: Strukturwandel im BIB
- 4 Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes
- 5 Bericht der Kassenprüferinnen
- 6 Aussprache über den Bericht der Kassenprüferinnen
- 7 Entlastung des Vorstandes
- 8 Wahl des Bundesvorstandes für die Amtszeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2017
- 9 9.1 Satzungsänderung (vgl. vollständiger Wortlaut des Entwurfs Seite 399 ff.)
9.2 Änderung der Geschäftsordnung (vgl. vollständiger Wortlaut des Entwurfs Seite 403 ff.)
9.3 Änderung der Bundeswahlordnung (vgl. vollständiger Wortlaut des Entwurfs Seite 406 ff.)
- 10 Bericht von BuB durch die Sprecherin der Gemeinsamen Konferenz
- 11 Wahl der BuB-Herausgeber/innen für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2017
- 12 Wahl des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin für die Geschäftsjahre 2014 und 2015
- 13 Anträge
- 14 Verschiedenes

BIB-Mitglieder, die nicht zugleich Besucher des Bibliothekartages sind, erhalten für die Zeit der Mitgliederversammlung gegen Vorlage dieser Einladung Zugang zum Gebäude.

Kirsten Marschall, Vorsitzende

Änderung von Satzung und Geschäftsordnung wollen wir sicherstellen, dass wir als moderner Verband zukünftig wirtschaftlich problemlos tätig werden können.¹

Ein besonderer Fokus wurde im Rahmen der Strategietagung auf eine Reorganisation der umfangreichen Fortbildungsaktivitäten gelegt, die vor allem in administrativen Aufgaben das ehrenamtliche Engagement der Aktiven in Landesgruppen und Kommission zunehmend überschreiten. Hier soll – auch im Rahmen der Satzungsänderung – dem BIB beispielhaft ermöglicht werden, eine BIB-Akademie zu gründen, die sich diesen neuen Formaten und weiteren Aufgaben annimmt. Im Konsens mit den anwesenden Aktiven hat sich der Bundesvorstand als Ziel gesetzt, für die Vereinsausschusssitzung im Herbst einen Businessplan zu erstellen, der Aufgaben und Rahmenbedingungen dieser BIB-Fortbildungsakademie konkretisiert.

In diesem Kontext wurde – unabhängig von der Strategiesitzung – bereits eine weitere strukturelle Veränderung beschlossen: Neue Ideen und interne Bedingungen haben den BIB-Bundesvorstand dazu bewegt, zum Jahresende 2013 den Vertrag mit dem Verlag Bock & Herchen zu kündigen. Aktuell werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, einen eigenen *Verlag zu gründen*. Zukünftig sollen aktuelle Informationen und interessante Themen noch schneller und übersichtlicher präsentiert werden können; insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Innovationen – Mitgliederverwaltungssystem, Modifizierung der externen und internen Kommunikationsstrukturen (siehe unten), Update des BIB-Webauftritts sowie weitergehende Verschmelzung mit der Online-Version von BuB – erscheint uns eine Bündelung der Kräfte notwendiger denn je.

Zurück zum Strategieworkshop: Neben der BIB-Akademie hat sich eine weitere Arbeitsgruppe mit der Fragestellung »BIB – wo geht es hin?« beschäftigt und einen umfangreichen Katalog an Ideen und Vorschlägen erarbeitet, welcher im Spätsommer geclustert und priorisiert werden soll. Warum erst im Spätsommer – stand doch oben, dass wir schneller und offensiver werden wollen? Dies liegt an einem weite-

ren Vorhaben, das auf der Strategiesitzung in Berlin beschlossen wurde: Gemeinsam mit Empirikerinnen der Fachhochschule Köln startet in Bremen auf dem Bibliothekartag eine umfangreiche *BIB-Mitgliederbefragung*, deren Ergebnisse mit dem oben angeführten Ideenkatalog abgeglichen werden sollen. Immerhin sind wir Ihr und Euer Dienstleister – und um hier professionell und richtig zu agieren, brauchen wir Ihr und Euer Feedback!

Neben diesen eher konzeptionell ausgerichteten Themen hat den BIB auch die Suche nach einer neuen *Mitgliedersoftware* beschäftigt. Nachdem in den letzten Jahren hier von Web-Redaktion und Geschäftsstelle viel Vorarbeit geleistet worden ist, kam es nun zum vertraglichen Abschluss: Im Sommer wird eine neue Software – der Fima Grün AG – implementiert, die die Mitgliederverwaltung einerseits sehr erleichtern wird, die aber auch im Kontext von Fortbildungsorganisation administrativ Entlastung herbeiführen wird. Diese Aspekte der neuen Software sind eher BIB-intern relevant, die Software kann aber deutlich mehr: Sie kann und soll die Kommunikation unter den Mitgliedern optimieren und ermöglicht die Erstellung von Yellow Pages – Mitgliederprofilen im BIB-Intranet.²

Veranstaltungen und Kooperationen

Doch wir haben uns als Vorstand nicht nur um den BIB und seine strategische (Neu-)Ausrichtung gekümmert, wir haben auch konkrete Angebote für Sie und Euch auf die Beine gestellt:

■ Nach den guten Erfahrungen zur Expertenanhörung zum Fachwirt im November 2012 und den dort erarbeiteten Positionspapieren³ veranstaltete der BIB im Frühjahr 2014 (nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe) eine *Expertenanhörung zur Sonntagsöffnung* in Öffentlichen Bibliotheken.⁴ Ziel der Veranstaltung ist es, das bestehende Positionspapier von 2008 zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Expertinnen und Experten aus verschiedenen Sparten und mit unterschiedlichen Positionen (ÖB, WB, Direktion, Personalrat, ver.di, dbv et cetera)

nahmen an der ganztägigen Veranstaltung teil. Die Anhörung war so konzipiert, dass die eingeladenen Experten eingangs ihre Erfahrungen und Argumente referierten und im Anschluss mit allen Teilnehmern diskutierten. Noch im Laufe dieses Jahres werden Bundesvorstand, Fachkommissionen und Vereinsausschuss den Mitgliedern das aus dieser Anhörung entwickelte Positionspapier zur Annahme vorlegen.

■ Die *Lektoratskooperation*, welche der BIB gemeinsam mit ekz und dbv seit nunmehr nahezu zwei Jahrzehnten pflegt, wird in den Rechenschaftsberichten ebenso wie die Systematikkooperation meist nur mit einem Halbsatz erwähnt – kontinuierlich, zuverlässig und kompetent werden dabei Dienstleistungen von Bibliothekaren für Bibliothekare eher im Stillen, aber sehr erfolgreich erstellt. Trifft dies für die Systematikkooperation auch rückblickend wieder zu – sie hat unter neuer Leitung (seit 2012 moderiert die Arbeit nicht mehr Dr. Lorenzen, sondern Prof. Hütter) ASB und KAB modernisiert und abgeglichen, so ging es in der Lektoratskooperation unruhiger zu: In zwei großen Workshops wurde die Struktur der Anschaffungsvorschläge des Informationsdienstes für Öffentliche Bibliotheken grundlegend überarbeitet, die Ergebnisse werden bereits in einer Pilotphase getestet und unter der Überschrift »Neues zu ID, Anschaffungsvorschlag, automatisierte Weitergabe des Neuerscheinungsdienstes und mehr« am Donnerstag, 5. Juni, von 9 bis 10.30 Uhr in Bremen vorgestellt.⁵

■ Seit einem halben Jahr laufen nun Bemühungen, die *Zielgruppe »Young Professionals«* anders und eigenständig anzusprechen, erste konkrete Ideen wurden auf der oben bereits angesprochenen Strategiesitzung dargestellt und werden in Bremen auf dem Bibliothekartag umgesetzt. Neben der Idee, Young Professionals generell anzusprechen, konnte die bereits in den letzten beiden Jahren im Rahmen von BIBbarCAMP und BIB-NewComertreff realisierte Zusammenarbeit mit Studierenden, allen voran denen der Fachhochschule Köln, ausgeweitet werden. Beide Veranstaltungen, wenn auch in etwas anderer Konzeption, werden auch in Bremen auf

1 So wollen wir uns beispielsweise die Option offenhalten, eine oder mehrere wirtschaftliche Einheiten in Form zum Beispiel einer GmbH zu gründen, die wirtschaftliche Geschäfte tätigen, ohne dabei den Verein BIB zu tangieren, quasi als hundertprozentige Töchter.

2 Überlegungen zu Yellow Pages und Mitgliederprofile für den BIB wurden im Zuge einer Bachelorarbeit durch Bengt Schwechten,

Studierender der FH Köln im Studiengang Informationswirtschaft, getätigt und werden gerade BIB-intern diskutiert.

3 Weitere Informationen in www.bib-info.de/kommissionen/kommission-ausbildung-und-berufsbilder/ausbildung/fachwirtin.html bzw. in: BIB steht hinter dem Fachwirt. In: BUB 65(2013)5, S. 334; URL: www.b-u-b.de/pdfarchiv/Heft-BuB_05_2013.pdf

4 Weitere Informationen sowie die entsprechenden Positionspapier und weitere Stellungnahmen finden Sie unter www.bib-info.de/verband/positionen/sonntagsoeffnung.html

5 Allgemeines zur Lektoratskooperation siehe unter www.bib-info.de/verband/leko.html; Näheres zu den Workshops siehe unter www.b-u-b.de/mehr-information-durch-mo-difizierten-anschaffungsvorschlag/

dem Bibliothekartag wieder stattfinden.

■ Im Rahmen einer Lehrveranstaltung haben Studierende des 5. Semesters kritisch die Arbeit der Lektoratskooperation (siehe oben) und der modifizierten Anschaffungsvorschläge begleitet. Noch konkreter wurde es mit dieser studentischen Kohorte bei dem Thema »Marketing von Informationsdienstleistungen«: Hier haben die Studierenden einerseits umfangreiche Konzepte zu einer *modifizierten externen Kommunikationsstrategie* für den BIB erarbeitet, andererseits wurden Vorschläge entworfen, ob und wie der BIB einen *Jahresbericht für seine Mitglieder* publizieren sollte. Beide Themen wurden von je vier Arbeitsgruppen professionell ausgearbeitet. Sie werden zurzeit im Kreise der Aktiven diskutiert und demnächst in Auszügen auch in BuB bzw. im Intranet des BIB vorgestellt. Der BIB würde sich freuen, wenn auch mit anderen Ausbildungsstätten Kooperationen initiiert werden könnten und ist für Vorschläge offen!

■ Während das *Jahresthema 2013/2014*

6 Sommerkurs, Science 2.0-Veranstaltung auf dem Kongress Bibliothek Information Deutschland in Leipzig aber auch eine herausragende Veranstaltung zu dieser Fragestellung durch die Landesgruppe Hamburg sowie diverse andere Themenstränge, die sich unter diesem Aspekt fassen lassen und von den Landesgruppen kompetent angeboten wurden. Siehe auch Becker: Neue Arbeitsfelder in Bibliotheken / Das BIB-Jahresthema 2013/2014 wird in Leipzig eröffnet. In: BuB 65(2013)3, S. 210; Becker/Krass: Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes. Das BIB-Jahresthema »Neue Arbeitsfelder in Bibliotheken«. In BuB 65(2013)7-8, S. 520; Becker/Krass (2014) In: VdB Mitteilungen 1/2014, siehe www.vdb-online.org/publikationen/vdb-mitteilungen/

7 Siehe unter: www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Positionen/BIB-Positionspapier-2014_Fortbildung_sichert_Zukunft.pdf

8 Infos zu den Aktionen rund um die Buchmesse finden Sie unter www.bib-info.de/verband/projekte/frankfurter-buchmesse.html. Das Thema Social Reading wird ausführlich beschrieben in der BuB-Beilage zur Buchmesse (www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Projekte/Buchmesse_Frankfurt/Buchmessenflier.pdf), die Nachberichterstattung findet sich in Richt: Das goldene Zeitalter des Geschichtenerzählens / BIB bereits zum zweiten Mal auf der Buchmesse – Symposium »Social Reading« erörtert Fragen zur Zukunft des Lesens. In: BuB 66(1014)2 S. 91 ff.

9 Siehe Ausschreibung »Bibliothek der Zukunft gesucht« auf Seite 338 in dieser BuB-Ausgabe und unter: www.bib-info.de/verband/projekte/kooperation-frankfurter-buchmesse/ideenwettbewerb-ilc.html

– »Neue Arbeitsfelder in Bibliotheken« – spannend und vielseitig bespielt wurde⁶ und immer noch bespielt wird, findet die Auftaktveranstaltung für das neue Jahresthema 2014/2015 »Gutes Geld für gute Arbeit« am Mittwoch, 4. Juni, von 9 bis 12 Uhr in Halle 4.1/IV statt.

Mit diesem Jahresthema wendet sich der BIB einer seiner zentralen Kernaufgaben zu, die Rahmenbedingungen so anzupassen, dass die tarifrechtlich veralteten Strukturen endlich den stetig wachsenden Anforderungen an Kompetenz, situative Flexibilität und neue Aufgabengebiete entsprechen.

Hier wünscht sich der BIB aktive Unterstützung nicht nur von seinen Mitgliedern, sondern aus dem gesamten Berufsfeld, den politisch Verantwortlichen und ganz besonders von unseren Partnern im Dachverband BID und ver.di.

■ Der Themenkomplex Rahmenbedingungen, gute Bezahlung und Kompetenzerweiterung hat uns nicht nur im Rahmen der Jahresthemen und auf verschiedenen Ebenen und Veranstaltungen bewegt und beschäftigt, sondern hat darüber hinaus dazu geführt, dass der Bundesvorstand in enger Abstimmung mit KEB, KAUB und Vereinsausschuss das Positionspapier »FORTBILDUNG SICHERT ZUKUNFT. FORTBILDUNG SCHAFFT MOTIVATION!« erarbeitet und deutschlandweit an alle Bibliotheken versandt hat.⁷ Hier hoffen wir auf eine breite Resonanz bei Mitarbeitern und Entscheidungsträgern in Bibliotheken und Kommunen. Über allem steht klar die stetige Notwendigkeit zur Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsangeboten in einem beruflichen Umfeld, welches sich ständig verändert.

■ Im Oktober war der BIB zum zweiten Mal im Rahmen der *Kooperation* auf der *Frankfurter Buchmesse*, abermals mit 25 Prozent Ermäßigung für Fachbesucher, welche auch BIB-Mitglieder sind. In je einem Fishbowl diskutierten Bibliothekarinnen, Verleger, Bestandsmanager, Autoren und Social Media Manager mit bibliothekarischem Nachwuchs und Information Professionals, bunt und multiperspektivisch aktuelle Entwicklungen in einem zweigeteilten Symposium zum Thema, Social Reading in Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken.⁸ Der BIB konnte sich und die Welt der Bibliotheken – diesmal gemeinsam mit KollegInnen aus dem dbv – sichtbar und über die ganze Dauer auf der Messe darstellen. Gespannt erwarten wir die Überlegungen, die aus der Fachwelt bei uns eintreffen, um BIB und Bibliotheken

zukünftig noch besser auf der Messe für Menschen und Medien in Frankfurt präsentieren zu können.⁹ Freudig sehen wir einer Erneuerung des Kooperationsvertrages zwischen BIB und Frankfurter Buchmesse, der im Rahmen des Bibliothekartages in Bremen unterzeichnet wird, entgegen.

■ Die Vorbereitungen für den *103. Deutschen Bibliothekartag in Bremen* haben uns alle in Vorstand, Kommissionen, Landesgruppen und Geschäftsstelle sehr beschäftigt. Das Ortskomitee vor Ort, der VDB als Mitveranstalter, der dbv in intensiver, konstruktiver Zusammenarbeit und Organisation und der Veranstalter K.I.T. haben alle an einem Strang gezogen und alles getan, um einen besonderen Bibliothekartag an der Förde zu organisieren. Allen dafür ein herzliches Dankeschön und weiterhin auf gute Zusammenarbeit für den 104. DBT im Mai 2015 – das Geheimnis, wo es hingehet, lüften wir auf der Abschlussveranstaltung in Bremen. Die Vorarbeiten dazu laufen bereits auf Hochtouren...

Liebe BIB-Aktive,

das sind noch lange nicht alle Projekte und Themen gewesen, die den Vorstand in den vergangenen 15 Monaten beschäftigt haben. Wir möchten ihnen gerne weitere Highlights in Bremen vorstellen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, eine gute Anreise und bis zum Dienstag, 3. Juni 2014, in Bremen.

*Herzliche Grüße,
Kirsten Marschall*

Satzung des Berufsverbands Information Bibliothek e.V. (BIB) – nachfolgend BIB genannt –

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein dient der beruflichen Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder, der Förderung des bibliothekarischen Nachwuchses und der Entwicklung des Bibliotheks- und Informationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Diesem Zweck dienen insbesondere die Mitgestaltung bei der Aus-, Fort- und Wei-

terbildung, die Veranstaltung von Fachtagungen, die Mitgliedschaft im deutschen bibliothekarischen Dachverband, die Herausgabe einer Fachzeitschrift und sonstiger für das Bibliothekswesen relevanter Veröffentlichungen, Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere im Bereich des Bibliothekswesens und verwandter Gebiete, der Austausch von Erfahrungen und die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

2.1 Der Verein führt den Namen »Berufsverband Information Bibliothek« (abgekürzt BIB).

2.2 Der BIB hat seinen Sitz in Hamburg, wo er in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.2 Ordentliche Mitglieder können Angehörige der bibliothekarischen und Informationsberufe und sonstige Beschäftigte in Bibliotheken und verwandten IuD-Einrichtungen werden einschließlich Auszubildende und Studentinnen/Studenten der entsprechenden Berufe bzw. Studiengänge.

4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder ein aktives noch passives Stimmrecht.

4.4. Daneben besteht für natürliche und juristische Personen die Möglichkeit einer Basismitgliedschaft, die ihnen kostenfrei bestimmte Dienstleistungen des BIB gewährt. Hierzu muss sich das Basismitglied lediglich beim BIB unter Angabe seiner Kontaktdaten registrieren. Basismitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder ein aktives noch passives Stimmrecht.

4.5 Aufnahme der Vereinsmitglieder

4.5.1 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

4.5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Geschäfts-

führerin/den Geschäftsführer kann die beitragswillige Person den Antrag zur Aufnahme in den BIB an den Vorstand stellen.

4.5.3 Mit der positiven Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.5.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.6 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand des BIB gegenüber schriftlich zu erklären.

4.7 Durch Entscheidung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Nach Ablauf eines weiteren Monats erfolgt die zweite Mahnung, in der auf die Streichung in der Mitgliederliste und das damit verbundene Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden muss. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurden.

4.8 Jedwede schriftlichen Erklärungen, die im Namen des Vereins abgegeben werden, gelten nach Ablauf der üblichen Laufzeit als dem Adressaten zugegangen, wenn sie an dessen von ihm zuletzt schriftlich dem Verein bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste des BIB kann frühestens vier Monate nach Fälligkeit erfolgen und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.9 Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem BIB ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des BIB geschädigt beziehungsweise schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzuleiten mit der Aufforderung sich binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären. Dem betreffenden Mitglied kann auf Antrag die Möglichkeit einer Anhörung vor dem Vereinsausschuss gegeben werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss ist für eine solche Entscheidung nur dann beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aus-

schluss muss mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen des Vereinsausschusses ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

4.10 Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen den BIB. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BIB.

§ 5 Beiträge und Mittel

5.1 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und gegebenenfalls Staffelung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5.2 Außer den Mitgliedsbeiträgen stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Zuwendungen und Schenkungen,
- Vermögen,
- Erträge aus den Ergebnissen der Arbeit des BIB und der Zeitschrift »BuB – Forum Information und Bibliothek« (abgekürzt BuB) sowie andere Erträge.

§ 6 Gliederung

6.1 Der BIB gliedert sich in Landesgruppen, in der Regel für jedes Bundesland eine Landesgruppe; über Abweichungen entscheidet der Vereinsausschuss.

6.2 Jedes ordentliche Mitglied ist in der Regel Mitglied der Landesgruppe seiner Wahl, die Erklärung ist gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben. Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähig und finanziell nicht selbständig. Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des BIB sind bindend. Die Landesgruppen haben die Aufgabe, die Arbeit des Vereins innerhalb der Landesgruppen durch Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitstagungen, Fachausschüsse usw. zu fördern. Sie regeln ihre Organisation selbst. Ihre Arbeitsweise und Zielsetzung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen. Die/Der Vorsitzende des Landesgruppenvorstands oder eine vom Landesgruppenvorstand autorisierte Vertretung vertritt die Landesgruppe im Vereinsausschuss und berichtet dort regelmäßig über ihre Tätigkeiten.

6.3 Bei zu geringer Mitgliederzahl muss nicht unbedingt eine Landesgruppe gebildet werden. Die Mitglieder können sich der Landesgruppe eines anderen Bundeslandes anschließen. Mitglieder des BIB im Ausland können sich einer Landesgruppe ihrer Wahl anschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vereinsausschuss, die Kommissionen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des Vorstands oder des Vereinsausschusses beschlossen wird oder von dem zehnten Teil der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.

8.2 Die/Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

8.3 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der Zeitschrift BuB geladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und vorliegenden Anträge bekanntzugeben. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.

8.4 Anträge auf Beschlussfassungen sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, wenn sie gleichzeitig mit der Tagesordnung veröffentlicht werden sollen.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin/einem Versammlungsleiter geleitet. Für die Dauer einer Bundesvorstandswahl geht die Leitung der Mitgliederversammlung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiterin/Wahlleiter) über.

8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eins vom Hundert der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit gilt außerdem als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

8.7 Jedes ordentliche Mitglied, das anwesend ist, hat eine Stimme. Stimment-

haltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

8.8 Die Führung des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden, der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens im dritten Monat nach der Mitgliederversammlung in der Zeitschrift BuB veröffentlicht. Geht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

8.9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts, des Jahresabschlusses einschließlich der Information über Finanz- und Wirtschaftsplanung,
- e) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Rechnungsprüferinnen/-prüfer; die Mitgliederversammlung kann beschließen, ihnen eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zur Seite zu stellen,
- g) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- h) die Wahl der Herausgeberinnen/Herausgeber der Zeitschrift BuB,
- i) Beschluss des Status der Zeitschrift BuB,
- j) Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des BIB,
- k) Anträge,
- l) die Abberufung des Vorstandes,
- m) Beschluss über Satzungsänderungen,
- n) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- o) bei Auflösung des Vereins für den Beschluss über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbliebenen Vermögens des BIB.

Für Beschlüsse k) bis einschließlich o) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein kann sich einen

hauptamtlichen Vorstand/hauptamtliche Vorsitzende/hauptamtlichen Vorsitzenden geben.

9.2 Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

9.3 Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses auszuführen; seine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht beschränkt. Der Vorstand darf Verpflichtungen nur in der Weise begründen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.4 Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des BIB sein und sollen möglichst breit die gesamte Mitgliedschaft repräsentieren.

9.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bestellt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Juli und dauert bis 30. Juni. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubesetzung des Nachfolgevorstandes im Amt. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vereinsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Vertreterin/einen kommissarischen Vertreter. Mitglieder des Bundesvorstands können nicht gleichzeitig Mitglied eines Landesgruppenvorstands oder einer Kommission sein.

9.7 Der Vorstand ist zuständig für:

- die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben des Vereins und deren finanzielle Sicherheit,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- Finanz- und Wirtschaftsplanung,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- die Berufung und die Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- Regelung der Vollmachten der Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung sowie
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

9.8 Die/Der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Sitzung des Vorstands und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. ▶

9.9 Die Beschlüsse des Vorstands werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht, auf schriftlichem, telefonischem oder durch sonst übliche Medien ermöglichtem Wege gefasst werden. In diesem Fall sammelt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Voten der Vorstandsmitglieder, stellt das Ergebnis fest und teilt es den Vorstandsmitgliedern mit.

9.10 Landesgruppen und Kommissionen werden nach Maßgabe der Einnahmen des BIB und seiner finanziellen Verpflichtungen finanziell ausgestattet.

§ 10 Vereinsausschuss

10.1 Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Mitgliedern (Gruppen):

- allen Vorstandsmitgliedern,
- jeweils der/dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertreterin/einem autorisierten Vertreter jeder Landesgruppe,
- jeweils der/dem Vorsitzenden oder einer autorisierten Vertreterin/einem autorisierten Vertreter jeder Kommission,
- der Vertreterin/dem Vertreter des BIB bei BII Bibliothek & Information International, sowie aus folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
- einer Bearbeiterin/einem Bearbeiter des Vereinstils der Zeitschrift BuB,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der BuB-Redaktion und
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

10.2 Der Vereinsausschuss wird von der/den Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus, soweit die Ausführung nicht anderen Organen und /oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen wird.

10.3 Der Vereinsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin/einen Sitzungsleiter. Das Protokoll führt der Geschäftsführer. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind. Beschlüsse können auch durch im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

10.4 Erwaig vom Vorstand hinzugezogene Gäste und Beraterinnen/Berater haben kein Stimmrecht.

10.5 Eine Vertretung mehrerer stimmberechtigter Gruppen in Personalunion ist nicht zulässig.

10.6 Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Der Vereinsausschuss berät und beschließt über alle wichtigen berufspolitischen Fragen und über alle Vorhaben, mit denen sich der Verein an die Öffentlichkeit wendet, und wirkt bei Vorhaben und Planungen des Vorstands mit. Aufgaben des Vereinsausschusses:

- Beschlussfassung über finanzielle, vereinsstrukturelle und -organisatorische Entscheidungen,
- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zuzuleiten gedenkt,
- Beschlussfassung über Vorlagen und Berichte, die der Vorstand und der Vereinsausschuss außerhalb der Beratung der Mitgliederversammlung vorträgt,
- Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan,
- Beschlussfassung über die Delegierung von Vereinsmitgliedern in Gremien,
- Beschlussfassung über Ort und Zeitpunkt der Jahrestagung,
- Beschlussfassung über die Einrichtung von Landesgruppen abweichend vom Regelfall nach § 6,1 und Änderungen hierzu.
- Beschlussfassung in Kommissionsangelegenheiten gem. § 11,1 und § 11,2 sowie
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Vereinsausschuss kann Empfehlungen an den Vorstand und Anträge an die Mitgliederversammlung einbringen.

10.7 Der Vereinsausschuss kann für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse über finanzielle, vereinsstrukturelle und -organisatorische Entscheidungen einen Wirtschaftsausschuss bilden, der aus der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, zwei Vertreterinnen/Vertretern der Landesgruppen sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern der Kommissionen besteht.

Der Vereinsausschuss gibt dem Wirtschaftsausschuss entsprechende Zwischenziele vor, die der Wirtschaftsausschuss erarbeitet und zu deren Umsetzung er für den Vereinsausschuss Beschlüsse fassen und umsetzen kann.

Der Wirtschaftsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt deren Beschlüsse aus, soweit die Ausführung nicht anderen Organen und /oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen wird.

Der Wirtschaftsausschuss tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin/einen Sitzungsleiter. Der Wirtschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses anwesend sind.

Die Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 11 Kommissionen

11.1 Der Vereinsausschuss kann zur Bearbeitung von Themen und zur Beratung des Vorstands, Kommissionen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

11.2 Der Vereinsausschuss beschließt über die Auflösung einer Kommission. Die/Der Kommissionsvorsitzende wird vom Vereinsausschuss bestellt und abberufen.

11.3 Die Kommissionen berichten in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Sie organisieren sich selbst. Ihre Arbeitsweise und Zielsetzung dürfen nicht im Widerspruch zu Satzung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen.

§ 12 Geschäftsstelle

12.1 Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle zur Durchführung der laufenden Vereinsverwaltung bedienen. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Sie/Er wird vom Vorstand berufen. Sie/Er kann zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

12.2 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat in den Organen des Vereins weder (aktives und passives) Wahlrecht noch Stimmrecht, selbst wenn sie/er Mitglied sein sollte.

§ 13 Drucksachen und Publikationen

Zeichen und Namenszug, die der BIB verwendet, müssen von allen Gliederungen in gleicher Form verwendet werden. Bei der Herausgeberschaft muss der Gesamtverein als Herausgeber erkennbar sein, Un-

tergliederungen müssen deutlich als solche zu erkennen sein.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt bereits heute diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Pflichten aus der Satzung ist der Sitz des Vereins. Es gilt deutsches Recht.

Geschäftsordnung für den Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB)

– nachfolgend BIB genannt –

§ 1 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Aufnahmeanträge werden formlos oder auf dem entsprechenden Formular schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt.

§ 2 Aufnahme fördernder Mitglieder

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten unter gleichzeitiger Angabe des Jahresbeitrags.

§ 3 Registrierung der Basismitglieder

Das Basismitglied registriert sich auf der Homepage des BIB unter Angabe seiner Kontaktdaten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge ab. Zur Änderung dieser Mitgliedsbeiträge ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

4.2 Der erste Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig. Bei Eintritt in den BIB nach dem 30. Juni eines jeden Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Nach Möglichkeit soll gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für den Mitgliedsbeitrag erteilt werden. Diese wird erst nach Beschlussfassung über die Aufnahme des Mitglieds gültig. Der Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder soll mindestens in Höhe des höchsten von einem ordentlichen Mitglied zu entrichtenden Betrag liegen.

§ 5 Allgemeine Mitgliedsangelegenheiten

5.1 Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BIB werden auf der Homepage des BIB veröffentlicht. Änderungen dieser Statuten sowie der Beitragstabelle werden in der Zeitschrift »BuB – Forum Information und Bibliothek« (abgekürzt BuB) und auf der Homepage des BIB bekannt gegeben.

5.2 Jedes Mitglied erhält kostenlos die Zeitschrift BuB.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Änderungen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen:

- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Namensänderung
- Bankverbindung
- Zugehörigkeit zur aktuellen Beitragsgruppe.

§ 6 Jahrestagung

Jährlich findet in der Regel eine Fachtagung, verbunden mit der Mitgliederversammlung, statt. Für die Organisation der Jahrestagung ist die Geschäftsstelle zuständig.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer leitet das Tagungsbüro. Die Kosten und kalkulierten Einnahmen der Jahrestagung werden in den Wirtschaftsplan des BIB eingesetzt. Findet die Jahrestagung in Kooperation mit anderen Verbänden oder Einrichtungen statt, so sind Finanzierung, Organisation und Leitung des Tagungsbüros mit diesen vertraglich zu regeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

7.2 Ordentliche Mitglieder nehmen mit Rede-, Stimm- sowie aktivem und

passivem Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teil. Fördernde Mitglieder, Basismitglieder und Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mitglieder und Gäste haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

7.3 Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie/er hat dabei Anträge, die gemäß § 8.4 der Satzung fristgerecht eingehen, zu berücksichtigen.

Die bei Beginn der Mitgliederversammlung noch einmal bekanntgegebene Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist zu fragen, ob ein solcher Antrag gestellt wird. Wird er nicht gestellt, so gilt die Tagesordnung als durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Es können mehrere Änderungsanträge gestellt werden. Über sie ist in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, abzustimmen. Es kann auch beantragt werden, einen bestimmten Tagesordnungspunkt als ersten zu behandeln und die Befassung mit Änderungsanträgen zu der von der/dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Tagesordnung im Übrigen bis zum Abschluss der Befassung mit dem ersten Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

7.4 Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, und lässt eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählen. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die/Der Vorsitzende kann zu einem Tagesordnungspunkt entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder Berichterstatterinnen/Berichterstatter benennen.

7.5 Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur vertagt werden, wenn dies mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

7.6 Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abweichungen von der Sache sind nicht gestattet. Wer gegen diese Grundsätze verstößt, kann von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen werden. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird das Wort entzogen oder die/der Betreffende aufgefordert, den Versammlungsraum zu verlassen. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann die Versammlung auf unbestimmte Zeit unterbrechen.

7.7 Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/Der Vorsitzende hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

Möchte die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter zur Sache sprechen, muss die Versammlungsleitung zuvor an eine/Beisitzerin/einen Beisitzer abgeben werden. Eine Antragstellerin/ein Antragsteller oder Berichterstatterin/ Berichterstatter erhält zu einem Tagesordnungspunkt als erste/erster und als letzte/letzter das Wort. Die Beratung über einen Punkt der Tagesordnung wird durch die Versammlungsleitung abgeschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt.

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort vor den vorgemerkten Personen auf der Redeliste erteilt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Die Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) befristete Unterbrechung oder Vertagung der Mitgliederversammlung
- b) Absetzung oder Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes
- c) Schluss der Debatte; wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Redeliste verlesen und sodann abgestimmt. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- d) Schließung der Redeliste
- e) Beschränkung der Redezeit

7.8 Bei Verhandlungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, nimmt die/der Betroffene nicht an Beratung und Beschlussfassung teil. Auf Verlangen ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.9 Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an seine Beratung statt. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände miteinander verbunden sind. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt. In der Regel wird – mit Ausnahme der Vorstands- und Herausgeberwahlen – mit Stimmkarten abgestimmt. Auf Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen. Bei offensichtlicher Mehrheit, die die Ver-

sammlungsleiterin/der Versammlungsleiter im Benehmen mit den Beisitzerinnen/Beisitzern feststellt, bedarf es keiner Auszählung.

Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Änderungen auf Verbesserung des Wortlauts des zur Abstimmung gelangten Antrags.

Abänderungsanträge sind vor dem Antrag zur Abstimmung zu bringen. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden; eine Aussprache findet hierüber nicht statt.

7.10 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Diese/Dieser darf nicht stimm- und wahlberechtigt sein. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Beisitzerinnen/Beisitzer, den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten (Ergebnisprotokoll). Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Zeitschrift BuB veröffentlicht.

7.11 Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.

7.12 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Herausgeberinnen/Herausgeber der Zeitschrift BuB werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter muss vor dem Eintritt in den ersten Wahlgang allen Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zur Selbstdarstellung geben. Alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Beisitzerinnen/Beisitzer haben das Recht auf Fragen an die Kandidatinnen/Kandidaten und auf Aussprache, jedoch nicht während eines Wahlgangs.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Herausgeberinnen/Herausgeber werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das Wahlverfahren entspricht dem der Vorstandswahl. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben und das gewählte Mitglied gefragt, ob es das Amt annehme; anderenfalls ist der Wahlgang zu wiederholen.

7.13 Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die

Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter muss vor dem Eintritt in den ersten Wahlgang allen Kandidatinnen/Kandidaten Gelegenheit zur Selbstdarstellung geben. Alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Beisitzerinnen/Beisitzer haben das Recht auf Fragen an Kandidatinnen/Kandidaten und auf Aussprache, jedoch nicht während eines Wahlvorgangs. Die Amtsperioden der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer fallen nicht zusammen. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben und das gewählte Mitglied gefragt, ob es das Amt annehme; anderenfalls ist der Wahlgang zu wiederholen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Landesgruppenvorstand oder einer Kommission angehören.

Zu prüfen sind die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechnungsprüfungsberichts, die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen mitsamt den zugehörigen Schriftstücken sowie die Kassen- und Vermögensbestände. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstellen. Er wird in der Mitgliederversammlung verlesen und dem Vorstand ausgehändigt.

§ 8 Vereinsausschuss

8.1 Ort und Zeitpunkt einer Sitzung des Vereinsausschusses werden vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses erhalten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin die Einladung mit der Tagesordnung.

Der Vereinsausschuss muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Die Sitzung des Vereinsausschusses hat dann innerhalb der nächsten acht Wochen stattzufinden.

8.2 Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin/einen Sitzungsleiter. Sie/er stellt die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die Stimmzahl fest. Der gesamte Vorstand soll an der Sitzung des Vereinsausschusses teilnehmen.

8.3 Jede Landesgruppe und jede Kommission, die Verantwortlichen für die Vertretung in BII Bibliothek & Information International sowie die für den BuB-Vereinsteil Verantwortlichen entsenden jeweils die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder eine autorisierte Vertretung.

8.4 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Verantwortlich dafür ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Die im Vereinsausschuss vertretenen Gremien und Organe benennen jeweils eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter. Diese/Dieser bekommt gegen elektronisches Empfangsbekanntnis eine Beschlussvorlage per E-Mail mit Angabe einer längsten 14-tägigen Diskussionsfrist zugestellt. Daran schließt sich eine elektronische Abstimmung unter Angabe der mindestens einwöchigen Abstimmungsfrist an. Das Abstimmungsergebnis ist durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zu protokollieren und dem Vereinsausschuss längstens binnen einer Woche online bekannt zu geben. Außerdem sind das Abstimmungsverfahren und -ergebnis ins Protokoll der nächsten Vereinsausschusssitzung zu integrieren.

8.5 Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Landesgruppen und Kommissionen legen einmal jährlich schriftlich einen Tätigkeitsbericht vor. Diese Berichte müssen so rechtzeitig an die Vorsitzende /den Vorsitzenden gehen, dass sie noch vor der Sitzung des Vereinsausschuss verschickt werden können. Der Vereinsausschuss kann seinen Mitgliedern die vertrauliche Behandlung einzelner Angelegenheiten zur Pflicht machen.

8.6 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer. Diese/Dieser darf nicht stimm- und wahlberechtigt sein. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer sowie das durch sie vertretene Gremium oder Organ, den Wortlaut der Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten (Ergebnisprotokoll). Beschlüsse des Vereinsausschusses werden in der Zeitschrift BuB veröffentlicht.

8.7 Die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses durch den Vereinsausschuss erfolgt dadurch, dass jede Gruppe die auf sie nach § 9, 1 Satzung entfallenden Mitglieder wählt. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden in der Vereinsausschusssitzung gewählt, in der die Bildung des Wirtschaftsausschusses beschlossen wird. Danach werden die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses in der auf die Vorstandswahl folgenden Vereinsausschusssitzung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ort und Zeitpunkt einer Sitzung des Wirtschaftsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden festgelegt.

Der Wirtschaftsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Diese/Dieser führt ein Ergebnisprotokoll.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung intern.

9.2 Unmittelbar nach Beginn einer jeden Legislaturperiode beschließt der Vorstand über seine Aufgabenverteilung. Es muss unter anderem bestimmt werden, welches Vorstandsmitglied für die Kasselführung verantwortlich ist. Die Aufgabenverteilung wird in der Zeitschrift des BIB veröffentlicht. Die/Der Kassenverantwortliche legt im Vereinsausschuss und in der Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung Jahresabschluss und Wirtschaftsplan vor.

9.3 Die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder bleibt erhalten.

9.4 Von der Vertretungsmacht ohne Mitwirkung der/des Vorsitzenden sollen stellvertretende Vorsitzende nur dann Gebrauch machen, wenn die/der Vorsitzende ihr/sein Einverständnis damit erklärt hat, oder nicht erreichbar ist, oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Die Vorstandsmitglieder, die an einer Vertretungshandlung ohne die Vorsitzende/den Vorsitzenden mitgewirkt haben, sind verpflichtet, sie/ihn unverzüglich davon zu benachrichtigen.

9.5 Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstands und des Vereinsausschusses innerhalb von vier Wochen zugeht.

§ 10 Geschäftsführung

10.1 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Sie/er kann als besonderer Vertreter des Vorstands nach § 30 BGB bestellt werden, ist für die laufenden Geschäfte zuständig, sorgt für die sachgerechte Erfüllung der laufenden Geschäfte beim BIB und entscheidet in diesem Rahmen selbstständig. Entscheidungen von besonderer Tragweite und/oder vereinspolitischer Bedeutung sind dem Vorstand vorbehalten.

10.2 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat die Dienstaufsicht über die Angestellten des BIB und der Zeitschrift BuB, nicht aber die Fachaufsicht über die Zeitschrift. Über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern entscheidet der Vorstand

(unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Statuts der Zeitschrift). Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat Vorschlagsrecht bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des BIB und ist für die Durchführung zuständig. Die Vergütung der Beschäftigten legt der Vorstand fest. Hilfskräfte des BIB kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Rahmen der finanziellen Verantwortung selbstständig einstellen.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bevollmächtigt. Kontenvollmacht hat sie/er beziehungsweise im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung zusammen mit einer/einem anderen Beschäftigten. Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Ansprechperson für sie/ihn ist die/der Vorsitzende. Die Stellvertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte. Sie/er legt in Zusammenarbeit mit der/dem Kassenverantwortlichen den Wirtschaftsplan vor und ist zuständig für dessen Abwicklung.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Vereinsausschusses mit beratender Funktion teil.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat Vorschlags- und Informationsrecht in allen Aufgabenbereichen, Organen und Gremien des BIB und der Zeitschrift BuB. Sie/er ist zur Kooperation mit und Information gegenüber allen Organen und Gremien des BIB und der Zeitschrift BuB verpflichtet. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Aufgabenbereiche übertragen, die über den Aufgabenbereich als besonderer Vertreter nach § 30 BGB hinausgehen.

§ 11 Kommissionen

11.1 Kommissionen regeln ihre Organisation und Arbeitsweise selbst, wobei diese nicht im Widerspruch zur Satzung, Geschäftsordnung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen dürfen.

11.2 Die/Der Kommissionsvorsitzende berichtet in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über Arbeit und Ergebnisse der Kommission. Im Falle einer Kommissionsauflösung obliegen der/dem Kommissionsvorsitzenden die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie

die Vorbereitung der Archivbildung für die Geschäftsstelle.

11.3 Eine Kommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Eine Kommission kann für ihre Arbeit Expertinnen/Experten hinzuziehen.

11.4 Die Ausschreibung zur Mitarbeit in Kommissionen erfolgt über die Webseite des BIB sowie im Vereinsteil von BuB. Die Mitglieder der Kommission werden von der/dem Kommissionsvorsitzenden vorgeschlagen, vom Vereinsausschuss bestätigt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

11.5 Bei der Gründung einer neuen Kommission ernennt der Vereinsausschuss eine Koordinatorin/einen Koordinator, der die Etablierung der Kommission in die Wege leitet. Diese/ dieser koordiniert die Ausschreibung zur Mitarbeit über die Webseite des BIB sowie im Vereinsteil von BuB und lädt die Interessierten zu einer konstituierenden Sitzung ein. Auf dieser Sitzung schlagen die Interessierten aus ihrer Mitte eine Kommissionsvorsitzende/einen Kommissionsvorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vor. Die Koordinatorin/Der Koordinator kann selbst Mitglied der Kommission sein und als Kommissionsvorsitzende/Kommissionsvorsitzender vorgeschlagen werden.

§ 12 Landesgruppen

12.1 Landesgruppen regeln ihre Organisation und Arbeitsweise selbst, wobei diese nicht im Widerspruch zur Satzung, Geschäftsordnung, Aufgabe und Arbeit des Vereins stehen dürfen.

12.2 Sie sind wirtschaftlich unselbstständig.

12.3 Für Landesgruppen werden jeweils eigene Vorstände gewählt. Für jede Landesgruppe berichtet eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstands jährlich vor dem Vereinsausschuss über ihre Arbeit und Ergebnisse.

12.4 Für die Wahl der/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Landesgruppenvorstände gilt die Ordnung zur Wahl der Vorstände der Landesgruppen des BIB.

§ 13 Zeitschrift

Ordentliche und fördernde Mitglieder erhalten kostenlos die Zeitschrift BuB. Für die Arbeitsweise von Redaktion und Herausgeberinnen/Herausgebern ist das Statut der Zeitschrift BuB verbindlich. Das Statut wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstands des Berufsverbands Information Bibliothek e.V. (BIB)

– nachfolgend BIB genannt –

Präambel

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. (BIB). Zur Stärkung der innerverbandlichen Demokratie soll den nicht zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitgliedern gleichwohl eine Wahlmöglichkeit durch vorherige Briefwahl geschaffen werden. Die Durchführung einer Briefwahl ist vom amtierenden Bundesvorstand spätestens elf Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung nach Zweckmäßigkeit zu beschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Bundesvorstands des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. (BIB).

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für nicht anwesende Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatinnen/Kandidaten des Vorstands sind – mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers – alle ordentlichen BIB-Mitglieder.

(4) Es findet eine Personenwahl statt. Bei der Wahl zum Bundesvorstand hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder zählt. Ein Mitglied des Bundesvorstands wird von den Mitgliedern zur/zum Vorsitzenden gewählt.

(5) Es werden nur die angekreuzten Stimmen als Ja-Stimmen gezählt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer beruft rechtzeitig, jedoch mindestens zehn Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sich die Kandidatinnen/Kandidaten vorstellen sollen, einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Darü-

ber hinaus werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zwei ständige Vertreterinnen/Vertreter bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden. Der Wahlausschuss kann von Helferinnen/Helfern unterstützt werden. Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Helferinnen/Helfer müssen jeweils ordentliches BIB-Mitglied sein. Sie dürfen selbst keine Kandidatinnen/Kandidaten sein.

(2) Der dreiköpfige Wahlausschuss benennt unverzüglich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter).

(3) Das jeweilige Amt eines Mitglieds des Wahlausschusses erlischt mit der Einberufung der/des Vorsitzenden zur ersten Bundesvorstandssitzung der neuen Amtszeit.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Veröffentlichung einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Wahlausschuss spätestens sieben Monate vor der Mitgliederversammlung in der Zeitschrift BuB und auf der Homepage des BIB,

- Entgegennahme von Wahlvorschlägen bis sechs Monate vor der Mitgliederversammlung

- Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung zur Kandidatur bis spätestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung

- Festlegung, Bekanntgabe und Überwachung der Termine für den Wahlverlauf

- Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten (z. B. in der Zeitschrift BuB) mit Aufforderung zur Anforderung der Wahlunterlagen,

- Erstellung der Liste der Wahlberechtigten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,

- Erstellung und Überwachung der termingerechten Versendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl,

- Vermerk im Wählerinnenverzeichnis/Wählerverzeichnis, wer schriftliche Stimmunterlagen angefordert hat und wer schriftlich gewählt hat

- Entgegennahme der Stimmunterlagen und Beendigung der Briefwahl spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

- Aufbewahrung und Transport der Stimmunterlagen der abgeschlossenen Briefwahl im verschlossenen Umschlag bis

zur Auszählung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung,

■ Am Eingang zur Mitgliederversammlung Kontrolle, ob das Mitglied schon schriftlich gewählt hat (Mitgliederliste); in diesem Falle keine Aushändigung eines Stimmzettels an das Mitglied,

■ Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung sowie

■ Gemeinsame Auszählung der Stimmen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung, Feststellung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Die Kurzvorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für den Bundesvorstand wird in geeigneter Weise vorgenommen, z. B. durch Veröffentlichung in der Zeitschrift BuB.

(2) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für den Bundesvorstand und den Bundesvorsitz endet sechs Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Kandidatinnen/Kandidaten erhalten während der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung der eigenen Person. Die anwesenden Mitglieder haben die Möglichkeit, an die Kandidatinnen/Kandidaten Fragen zu stellen.

(4) Vor dem Versand der Briefwahlunterlagen an die Mitglieder prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge auf die Vollständigkeit, das Bestehen der Mitgliedschaft aller Kandidatinnen/Kandidaten und deren Wählbarkeit nach geltendem Recht. Daraufhin veranlasst er in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle unverzüglich den Druck der Briefwahlunterlagen und deren Versand an die anfordernden Mitglieder unter Angabe der Wahlfrist.

§ 6 Wahlunterlagen

(1) Stimmzettel

Der Stimmzettel muss folgende Angaben vordruckt enthalten:

■ »Stimmzettel für die Wahl zum Bundesvorstand des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. für die Amtszeit von 20xx bis 20xx«

■ Aufführung der Kandidatinnen/Kandidaten mit Vor- und Zuname, Institution/Firma. Vor jeder Kandidatin/jedem Kandidat ein Kreis in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme.

■ Der Stimmzettel führt zunächst alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl

zum Bundesvorstand auf. Anschließend folgt eine separate Auflistung derjenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die, sofern sie in den Bundesvorstand gewählt werden, außerdem zur Wahl für das Amt der/des Vorsitzenden zur Verfügung stehen.

■ Der Stimmzettel wird bei der Briefwahl um folgende Angaben ergänzt:

■ »Nur im verschlossenen farbigen Umschlag für den Stimmzettel einsenden!«

■ Angabe des letztmöglichen Einsendungstags (Poststempel) für die Stimmunterlagen.

(2) Wahlbriefumschläge (Briefwahl)

Die Wahlbriefumschläge sollen farbig sein und lediglich den Aufdruck oder die Aufschrift aufweisen: »Farbiger Umschlag für den Stimmzettel zur Wahl zum Bundesvorstand des Berufsverbands Information Bibliothek e.V. 20xx«

(3) Postbriefumschläge (Briefwahl)

Die Postbriefumschläge müssen die Einsendungsanschrift aufweisen. Sie tragen den Aufdruck: »Postumschlag für den Wahlausschuss«. Das Absenderfeld ist vom Mitglied auszufüllen.

(4) Fristen

Die Stimmunterlagen für die Briefwahl sind innerhalb einer Frist von vier Wochen – der genaue Termin (Datum des Poststempels) wird durch den Wahlausschuss festgelegt – an den Wahlausschuss zurückzusenden. Per Post beim Wahlausschuss eingehende Stimmunterlagen werden bei der Auszählung berücksichtigt, sofern sie bis zum angegebenen Datum (Poststempel) eingesendet wurden.

Alle zurückgesandten Postbriefumschläge der Briefwahl, das Wählerinnenverzeichnis/Wählerverzeichnis einschließlich der Stimmzettel aus der Direktwahl und der Briefwahl werden noch sechs Monate nach der Wahl bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

(5) Portokosten

Die Portokosten für die Versendung der Wahlunterlagen an die wahlberechtigten Mitglieder trägt der BIB.

Die Portokosten für den Rückversand der Wahlunterlagen trägt das anfordernde Mitglied.

§ 7 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmunterlagen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Arbeitsgang während der Mitgliederversammlung. Die Stimmunterlagen dürfen

nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.

(2) Über diese Wahlausschusssitzung während der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Stimmauszählung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird und innerhalb einer Woche der/dem amtierenden Bundesvorsitzenden und sämtlichen Kandidatinnen/Kandidaten in Abschrift vorzulegen ist.

(3) Gewählt als Vorstandsmitglieder sind die nach der Stimmenzahl bestplatzierten Kandidatinnen/Kandidaten. Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet im Fall gleicher Stimmenzahl das Los.

(4) Zur/Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer in den Vorstand gewählt wurde und bei der Wahl zum Vorsitz die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Vorstand die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(5) Zu stellvertretenden Vorsitzenden sind die beiden Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Vorstand die stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben binnen drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen. Sofern weniger als drei der gewählten Vorstandsmitglieder ihre Wahl schriftlich annehmen, ist die Wahl unverzüglich nach denselben Wahlvorschriften durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen.

§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird möglichst noch während der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Verzögert sich die Auszählung aufgrund der hohen Anzahl an abgegebenen Stimmen, so kann die Mitgliederversammlung beendet und das Ergebnis unverzüglich der/dem amtierenden Bundesvorsitzenden zur Veröffentlichung mitgeteilt werden.

(2) Das vollständige Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss spätestens in der auf die Bundesvorstandswahl folgenden übernächsten Ausgabe der Zeitschrift BuB veröffentlicht.

(3) Im Falle eines falsch verkündeten Ergebnisses ist das wirkliche maßgebend.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Jedes Mitglied des BIB kann die Wahl innerhalb einer Frist von einem Mo-

VorgeMERKT

Merkwürdige Leute

Nach den Betrachtungen über den »Librarian to go« im vorhergehenden Heft geht's dieses Mal zunächst einen Schritt zurück ins 20. Jahrhundert, ganz dem Cliché entsprechend, unsere berufliche Spezie denke und agiere in Jahrhunderten. 1982 erschien in erster Auflage im Verlag Königshausen & Neumann »Merkwürdige Leute« von Klaus Döhmer, darstellend die Analyse von Bibliothek und Bibliothekar in der schönen Literatur.

Die bewusste Wahl des Buchtitels spiegelt nicht umsonst die zahlreichen Vorstellungen der Gesellschaft unsere Berufswelt betreffend wider. Es scheint, als hätte sich das Bild der Bibliothekarin im karierten Rock, mit Dutt und Hornbrille oder des fast geschlechtsneutralen Bibliothekars nur so im kollektiven Gedächtnis festgegraben. Dass die Wirklichkeit anders ist, wissen wir selbst nur zu gut, unsere Bibliotheksbenutzer eigentlich auch.

Fast schon einen Quantensprung erlebt unsere Berufswelt nun mit der sehr geschickt angelegten Aktion »BiblioFreak«, initiiert von ekz und OCLC, in Orientierung an der erfolgreichen US-Kampagne »Geek the library«. Und ehe wir uns versehen, befinden wir uns in der Welt der Geeks und Gages.

Fünf Bibliotheken in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Leverkusen, Mettmann, Sömmerda, Graz und Baselland) gingen 2013 als Pilotbibliotheken an den Start

und versuchen in Erfahrung zu bringen, welcher Freak in den Bibliotheksbenutzern steckt, was diese bewegt und welche Passion sie leben.

Mit dieser Aktion wird klar, dass diese Passion selbstverständlich auch für das Bibliothekspersonal von Bedeutung ist. Somit kann die Bibliothek mit ihrem Dienstleistungsangebot für Musik-, Theater-, Film- und Sportfreaks sowie die Anhänger zahlreicher, fast unendlicher Lebens- und Erlebniswelten punkten.

Da wo Freaks agieren, muss nun noch einmal ein Augenmerk auf etwaige Nerds gerichtet werden. Die ursprünglich negative Bedeutung des Wortes »Nerd« wurde mittlerweile fast schon ins Gegenteil transformiert. In einer Unmenge an amerikanischen Highschool-Filmen war es klar wie Kloßbrühe, dass die intellektuellen und an musischen Dingen interessierten Schüler und Schülerinnen allesamt als permanente Nutzer der Schulbibliothek auszumachen waren, sozusagen im sozialen Schutzraum vor den Verfolgungen und Erniedrigungen, der nur so vor Kraft strotzenden Anhänger der erfolgreichen Footballmannschaft. Neuere Highschool-Filme vermitteln ein anderes Bild. Und diese Veränderungen gelten auch für die »BiblioFreaks«.

Frank Merken

(Stadtbücherei Wipperfürth),

Vorsitzender Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Herausgeber nach mehreren Aufrufen in dieser Zeitschrift bereits erklärt und ihre Vorstellungstexte fristgerecht eingereicht haben. Unabhängig davon ist es jedoch immer noch möglich, auf der Mitgliederversammlung die persönliche Kandidatur als Herausgeber/in zu erklären.

Für die Verbandsmitglieder stehen insgesamt zwei Herausgeber zur Wahl, wobei auch nur BIB-Mitglieder wählbar sind. Der dritte Herausgeber wird vom jeweiligen Bundesvorstand bestimmt. – Hier nun die bisherigen Kandidaturen:

Olaf Eigenbrodt

»BuB – Forum Bibliothek und Information« ist eine viel gelesene und rezipierte Fachzeitschrift, auf die unser Verband stolz sein kann. Immer wieder begegne ich Kolleginnen und Kollegen, die mich auf einzelne Beiträge ansprechen und Anregungen geben oder Diskussionen fortführen wollen. BuB ist damit nicht nur eine Verbandszeitschrift, sondern ein wichtiges Kommunikationsorgan der Fachcommunity von beachtlicher Qualität.

Die Freude, diese Zeitschrift mitgestalten zu können, ist einer der wesentlichen Beweggründe für mich, in diesem Jahr zum dritten Mal als Herausgeber zu kandidieren und um das Vertrauen der BIB-Mitglieder zur weiteren Entwicklung von BuB zu bitten. Dabei gilt nach wie vor,



Olaf Eigenbrodt

Foto: privat

dass BuB nicht das Produkt einzelner ist, sondern dass nur durch qualitativ hochwertige Beiträge von Kolleginnen und Kollegen und durch die engagierte und professionelle Arbeit der Redaktion aus den Ideen für Artikel und Schwerpunktthemen eine gute und lesbare Zeitschrift wird. Die kollegiale Arbeitsatmosphäre mit der Redaktion und den beiden Mit-

nat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der Zeitschrift BuB anfechten.

(2) Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Wahlausschuss zu treffen.

(4) Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig.

§ 10 Wiederholungswahl

Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich nach der gültigen Wahlordnung zur Wahl des Bundesvorstandes des BIB durch bestehenden Wahlausschuss zu wiederholen.

Wahl der BuB-Herausgeber 2014 – 2017

Die BuB-Herausgeber für die Jahre 2014 bis 2017 werden gemäß Verbandsstatuten in der Mitgliederversammlung gewählt. Die diesjährige Versammlung findet statt im Rahmen des Deutschen Bibliothekartages in Bremen (www.bibliothekartag2014.de), und zwar am Dienstag, 3. Juni 2014, im Focke-Wulf-Saal des Congress Centrums Bremen (10.30 bis 13.30 Uhr). Die Einladung zur Mitgliederversammlung finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe (Seite 397).

Im Gegensatz zur Wahl des neuen Bundesvorstandes gibt es bei den Herausgebern keine Briefwahl. Im Folgenden stellen sich jene Bewerber vor, die ihre Kandidatur als

Aus dem Vorstand

herausgeberinnen habe ich dabei immer als eine Bereicherung empfunden. Umso mehr bedaure ich das Ausscheiden von Carola Schelle-Wolff, die sich um BuB in den letzten Jahren verdient gemacht hat. Gleichzeitig würde ich mich freuen, nach dem Bibliothekartag die Arbeit mit einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen fortsetzen zu können. Persönlich habe ich auch in den zurückliegenden Jahren immer versucht, mich aktiv und gestaltend in die Arbeit an BuB einzubringen. Ich habe nicht nur Themen vorgeschlagen und weitergedacht, sondern – wo passend – auch eigene Artikel beigetragen.

In der nächsten Zeit wollen wir unsere Zeitschrift konzeptionell, inhaltlich und auch gestalterisch weiterentwickeln. Sehr gerne würde ich mich auch in den kommenden Jahren aktiv an dieser Entwicklung beteiligen und meine Erfahrungen und mein Wissen einbringen. Zusammen mit den Autorinnen und Autoren, der Redaktion und den anderen Herausgeberinnen möchte ich auch in Zukunft eine für alle Sparten und Berufslaufbahnen interessante und lesenswerte Fachzeitschrift gestalten. Dafür bitte ich auch in diesem Jahr um das Vertrauen der BIB-Mitglieder.

Zur Person: Olaf Eigenbrodt (42), Leiter der Hauptabteilung Benutzungsdienste und Baubeauftragter an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Carl von Ossietzky und Lehrbeauftragter am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

Barbara Jokisch

Die Zeitschrift »BuB – Forum Bibliothek und Information« ist ein gelungenes Informationsblatt für alle Fachkollegen in Öffentlichen und wissenschaftlichen Biblio-



Barbara Jokisch Foto: Fotografie & Design Erfurt

theken und darüber hinaus für Kollegen in angrenzenden Fachgebieten. Durch die Zeitschrift sind die Mitglieder des Berufsverbandes Information Bibliothek sowie alle anderen Interessierten jeden Monat bestens informiert. Die Zeitschrift liefert umfangreiche Informationen in moderner Aufmachung. Sie beinhaltet die richtige Mischung aus Theorie und Praxis. Jedes Heft konzentriert sich auf Themenschwerpunkte. In den verschiedenen Rubriken wie Foyer, Lesesaal, Magazin werden explizit aktuelle Themen aufgegriffen wie zum Beispiel Nachrichten von Kongressen und Tagungen, relevante Neuigkeiten aus Politik und Gesellschaft, Berichte aus Bibliotheken aller Art, wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsergebnisse und vieles andere mehr.

Es wird ausführlich aus dem Vereinsleben sowie aus dem dbv berichtet. Fortbildungs- und Stellenangebote werden publiziert. Ebenso wird länderübergreifend vom internationalen Bibliothekswesen oder von internationaler Politik bezüglich des Bibliothekswesens, von IFLA-Tagungen oder IFLA-Vorhaben Bericht erstattet. Natürlich wird auch zu Tarif- und Rechtsfragen informiert. Eine große Rolle spielen spezifische bibliothekarische Themen wie Bibliotheksrecht, Bestands- und Nutzungskonzepte, der Etat, spezielle Norm- und Katalogisierungsfragen, neue Ausstattung und Umgestaltung von Bibliotheken inklusive neuer Technik, Arbeit mit speziellen Nutzergruppen, bibliothekarische Fachliteratur und so weiter. Es wird selbstverständlich auch kontroversen und kritischen Themen Raum eingeräumt. Dank der engagierten Arbeit der Redaktion und der breiten Beteiligung vieler Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist BuB eine moderne Zeitschrift mit hohem Qualitätsanspruch.

Meine Vorstellungen bezüglich der Gestaltung von BuB sehen so aus, dass ich gern mehr personalisierte Artikel hätte wie zum Beispiel »An der Auskunft« mit Barbara Schleihagen im Februarheft. Ebenso könnte ich mir in jedem Heft ein Porträt einer ÖB oder WB mit praktischen Aspekten als informativen Beitrag denken. Ein weiterer seit Langem gehegter Wunsch von mir ist die Zusammenlegung der Berufsverbände. Eine Trennung der Verbände sehe ich persönlich als nicht mehr zeitgemäß an. Ich selbst komme aus dem wissenschaftlichen Bibliothekswesen und habe in die öffentliche Sparte gewechselt. Ich würde mich freuen, wenn ich in den nächsten drei Jahren bei der Gestaltung unserer interessanten und unverzichtbaren Zeitschrift tatkräftig mitarbeiten

könnte und bitte um das Vertrauen der BIB-Mitglieder.

Zur Person: Barbara Jokisch (60), Arbeitsstelle historische Bestände der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt.

Katrin Lück

Warum ich gerne eine der erfolgreichsten und auflagenstärksten Fachzeitschriften der Informations- und Bibliothekswelt mit herausgeben möchte? Schon immer haben zwei Herzen in meiner Brust geschlagen, eins für das Bibliothekswesen, das andere für die Presse- und Öffentlich-



Katrin Lück

Foto: privat

keitsarbeit. Während meiner gesamten Bibliothekslaufbahn habe ich immer mit großer Leidenschaft Pressearbeit gemacht. Dabei habe ich in unterschiedlichen Segmenten der Pressearbeit viel Erfahrung gesammelt und unterschiedliche Formate kennengelernt. Diese Erfahrung möchte ich gerne bei BuB als Herausgeberin einbringen.

Seit verganginem Jahr bin ich redaktionell für die Rubrik »Aus dem Berufsverband« in BuB verantwortlich, was mir sehr großen Spaß macht. Die sehr unterschiedlichen Artikel und Berichte fordern heraus und machen diese oft intensive Arbeit interessant und abwechslungsreich. Ein ganz wichtiger Punkt für mich ist bei der redaktionellen Arbeit für BuB auch die sehr erfolgreiche, konstruktive und bereichernde Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Redakteuren von BuB.

Nach meiner Einarbeitungszeit habe ich angefangen, in noch kleinen Schritten, das Format der Berichterstattung aus dem Landesverband neu zu gestalten, wobei ich auch immer auf den Rat und die Unterstützung meiner Kollegen zählen konnte. Und genau das ist es auch, was mich dazu

bewogen hat, mich als Herausgeberin zu bewerben.

Ich möchte die sehr gute Fachzeitschrift BuB mitgestalten. Ich habe mit Anerkennung und großem Interesse die meines Erachtens sehr gute Arbeit der Redaktion gemeinsam mit den Herausgebern in den vergangenen Jahren verfolgt und bewundert. Ich habe mit viel Beachtung die praxisbezogenen Berichte gelesen und einiges davon in meine Arbeit als Bibliothekarin einfließen lassen. Der informative Blick ins Ausland, der Blick über den Tellerrand des Informations- und Bibliothekswesens in Themengebiete von Gesellschaft und Politik, die direkt oder auch nur indirekt in unsere Arbeits- und Wirkungsbereiche mit einspielen und die guten fachlichen Artikel haben mich persönlich und meine Arbeit geprägt und bereichert.

Ich möchte dieses besondere Profil stärken, das Gute bewahren und Neues anstoßen, als Sprachrohr für Anregungen aus der Bibliothekswelt dienen und diese in die Gestaltung des Blatts mit einbringen, ich möchte meine gute Zusammenarbeit mit der Redaktion vertiefen und hoffe – ich bin sicher zu Recht – auf eine ebenso gute Zusammenarbeit mit den beiden anderen Herausgebern.

Ich freue mich schon jetzt auf anregende, interessante und zahlreiche Gespräche mit Ihnen. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir auf der Mitgliederversammlung in Bremen Ihr Vertrauen schenken würden.

Zur Person: Katrin Lück (47), Leiterin der Bibliothek des Europa-Instituts (Saarbrücken) und des Europäischen Dokumentationszentrums, 2014 erneut in den Vorstand der BIB-Landesgruppe Saarland gewählt, seit 2013 Redaktion Verbandsteil BuB, seit 2012 Mitglied der BIB-Kommission für On-Person Librarians, seit 2011

Mitglied im Standing Committee of Library Services to Multicultural Populations Section (IFLA).

Frank Merken

Die BuB-Herausgeber 2011 bis 2014 Olaf Eigenbrodt und Carola Schelle-Wolff konnten bei ihrer Bewerbung um die



Frank Merken

Foto: OPL-Archiv

Herausgeberstelle 2011 auf eine bereits erfolgreiche Praxis zurückblicken, was eine Bewerbung als »Frischling« nicht gerade vereinfacht. Was soll man nun als überzeugende Motivation anführen, beziehungsweise welche Schritte möchte ich mit meiner Herausgebertätigkeit in der führenden bibliothekarischen deutschen Fachzeitschrift vollziehen.

Selbstverständlich hat BuB meine eigene bibliothekarische Laufbahn von Anfang an begleitet, und die visuellen, inhaltlichen und redaktionellen Veränderungen dieses Presseorgans habe ich

stets vor Augen. Mit Stolz schaue ich auf die Quantensprünge der letzten Jahre zurück, insbesondere auch auf das Produkt des starken Berufsverbands BIB und des sehr kompetenten Redaktionsteams in Reutlingen. Nach über zwanzigjähriger eigener Berufstätigkeit sowie langjähriger Verbandsarbeit in einer BIB-Fachkommission und -Landesgruppe möchte ich die Geschicke dieser Zeitschrift aktiv mitgestalten und sicherstellen, dass BuB auch weiterhin ein spartenübergreifendes Presseorgan der Bibliotheks- und Informationswelt bleibt und in dieser Hinsicht stets am Puls der Zeit aktuelle Themen aufgreift. Ich freue mich auf eine kreative und kritische Zusammenarbeit im Kreis der BuB-Herausgeber und der Redaktion.

Zur Person: Frank Merken (46), Leiter der Stadtbücherei Wipperfürth und seit 2002 Mitglied der BIB-Kommission für One-Person Librarians (OPL) sowie seit 2010 im Vorstand der BIB-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen.

Mitglieder

Neue Mitglieder

Eiselt, Romy
München, Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, Fachbibliothek

Habicht, Maik
Wiesbaden, Stadtbibliothek



»Unshelved« by Gene Ambaum & Bill Barnes (www.unshelved.com)

abgedruckt mit Erlaubnis der Overdue Media LLC

Mitglieder

Hapke, Henrike
Hamburg, Hochschule für Angewandte
Wissenschaften (Studium)

Kassautzki, Christiane
Heidelberg, Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht

Kirchhoff, Elke
Düsseldorf, Bibliothek der Landesregierung
NRW

Kritsch, Heiko
Hamburg, Hochschule für Angewandte Wis-
senschaften (Studium)

Kuhling, Volkmar
Brandenburg a. d. Havel, Oberlandesgericht
+ Oberlandesgerichtsbibliothek

Mücke, Birgit
Werder (Havel), Stadtbibliothek

Overkamp, Elisabeth
Bochum, Universitätsbibliothek

Schafrick, Annela
Hamburg, Deutsche Zentralbibliothek für
Wirtschaftswissenschaften

Schatz, Eugenie
Norderstedt, Stadtbücherei



BIB Förderfonds für arbeitslose Mitglieder

Seit 2012 hat der Berufsverband einen Förderfonds zur beruflichen Fortbildung arbeitsloser Mitglieder. Um die Verbindung zur Profession zu sichern, unterstützt der BIB die Teilnahme an Fortbildungen durch finanzielle Zuschüsse. Gefördert werden:

- die Teilnahme an mehrtägigen BIB-Fortbildungen mit je 150 Euro
- die Teilnahme an bis zu eintägigen regionalen BIB-Fortbildungen und BIB-Exkursionen mit je 50 Euro.

BIB-Mitglieder, die die Förderung in Anspruch nehmen wollen, stellen bitte einen formlosen Antrag an Vorstandsmitglied Petra Kille (kille@ub.uni-kl.de).

Ihr Berufsverband Information
Bibliothek e.V. | www.bib-info.de

Wehner, Martin
Veitshöchheim, Bücherei im Bahnhof

Kleinschnittger, Gisela
Steinkirchen, Gemeindebücherei Steinkir-
chen-Grünendeich

Änderungen

Bökenbrink, Julia
früher: Mainz, Bibliotheken der Stadt Mainz,
Öffentliche Bücherei Anna Seghers
jetzt: Hamburg, Bücherhallen

Braun, Susanne
früher: Frankfurt (Main) (n.D.)
jetzt: Frankfurt (Main), Stadtbücherei

Bruskowski, Angelika
früher: Berlin, Universität der Künste,
Universitätsbibliothek
jetzt: Berlin, Technische Universität,
Universitätsbibliothek

Correia Töpferwien, Susana
früher: Köln, Historisches Archiv
jetzt: Köln, Kunst- u. Museumsbibliothek

Digrell, Denise
früher: Köln, Universität, Institut für
Luft- und Weltraumrecht
jetzt: Köln, BHO Legal, Rechtsanwalts-
sozietät, Fachbibliothek

Göbel, Annett
früher: Leipzig, Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur (Studium)
jetzt: Riesa, Förder- und Verwaltungsgesell-
schaft für Wirtschaft, Kultur und Sport mbH,
Stadtbibliothek

Hübscher, Laura
früher: Darmstadt, Hochschule (Studium)
jetzt: Frankfurt (Main), Deutsche National-
bibliothek

Lowisch, Maximilian
früher: Köln, Fachhochschule, Institut für In-
formationswissenschaft (Studium)
jetzt: Leipzig, Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur (Studium)

Mammeri, Kerstin
jetzt: Hiller, Kerstin

Maul, Caterina
früher: Leipzig (n.D.)
jetzt: München, Max-Planck-Institut für
Innovation und Wettbewerb; Max-Planck-
Institut für Steuerrecht und Öffentliche
Finanzen, Fachbibliothek

Moll, Christin
früher: Burghausen, Stadtbibliothek
jetzt: Burghausen (n.D.)

Rietdorf, Claudia
früher: Hannover (n.D.)
jetzt: Salzgitter, Stadtbibliothek



Mitglieder des BIB

werden gebeten, alle Änderungen ihrer
personenbezogenen Angaben, insbeson-
dere des Namens, der Anschrift und der
Beitragsgruppe, nicht dem Verlag von
BuB, sondern der Geschäftsstelle des BIB
mitzuteilen:

BIB-Geschäftsstelle
Postfach 13 24
72703 Reutlingen
Telefon 0 71 21/34 91-0
Telefax 0 71 21/34 91 34
service@bib-info.de

Schuler, Daniel
früher: Stuttgart, Hochschule der Medien
(Studium)
jetzt: Darmstadt, Hochschule (Studium)

Seefeldt, Jürgen
früher: Koblenz, Landesbibliothekszen-
trum Rheinland-Pfalz, Büchereistelle Koblenz
jetzt: Koblenz (n.D.)

Wagner, Isabel
früher: Köln, Fachhochschule, Institut für
Informationswissenschaft (Studium)
jetzt: Speyer, Stadtbibliothek

Verstorben

Edelhoff, Hildegund (Braunschweig)
* 24. Januar 1921 † 20. Januar 2014

Impressum »Aus dem Berufsverband«

Herausgeber:
BIB · Berufsverband Information
Bibliothek e.V., Postfach 13 24
72703 Reutlingen
www.bib-info.de

Redaktion:
Katrin Lück
Europa-Institut / Bibliothek
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Telefon 06 81/302-25 43
katrin.lueck@mx.uni-saarland.de

Redaktionsschluss für
Verbandsmitteilungen
BuB Heft 7-8/2014: 13. Mai